

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0287/2019/2						Datum: 06.11.2019						
Baudezernent												
Verfasser:	Verfasser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 1511-19/jsch						
Betreff:												
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133 "Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim"												
Gremienweg:												
26.11.2019	Ausschus	ss für allgemeine Bau- und	ein	stimmig	m	nehrheitl	l	ohne BE				
	Liegenschaftsverwaltung			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt				
	υ	\mathcal{E}		wiesen		ertagt		geändert				
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen				

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

• Überschreitung der Baugrenze

Antragseingang	11.07.201	9					
Vorbescheid erteilt	Ja, Az.: 174-19						
Weltkulturerbe "Mit-	nein						
telrhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Einfamilienhauses						
Grundstück/Straße	Koblenz, Irmina-Hoelscher-Straße						
Gemarkung	Wallersheim						
Flur	5						
Flurstück	263						

Begründung:

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 "Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim".

Die Bauherrin plant im Zuge des Neubaus eine Terrasse auf der neu zu erstellenden Anschüttung parallel zu der westlichen Baugrenze. Die außerhalb des Baufensters gelegene Terrasse hat eine Grundfläche von ca. 12,50 m²

Nachbarbelange sind nicht berührt, die geplante Terrasse hält den Mindestabstand von 3,00 m zur nachbarlichen Grundstücksgrenze ein.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Anlage/n:

- Bebauungsplan
- Lageplan
- Planzeichnungen

Historie:

Die nachfolgend aufgeführten Befreiungen nach \S 31 Abs. 2 BauGB i. V. mit \S 69 Abs 1 LBauOliegen bereits vor (Beschlussvorlage BV/0287/2019 vom 25.03.2019)

- Überschreitung der in der Planurkunde festgesetzten Anzahl der zulässigen Vollgeschosse um ein Vollgeschoss.
- Zulassung einer Kellergarage